

Einsatz des Bauernverbandes bringt Erfolg!

Neue Möglichkeit: Emissionsarme Gülleausbringung mit Breitverteiler

Der **Bayerische Bauernverband** hat sich bereits in den Jahren vor 2017 intensiv auf allen politischen Ebenen **für die Vorteile und den Erhalt der breitflächigen Ausbringtechnik eingesetzt**. Damals wurde bei der Novelle der Düngeverordnung (DüV) über emissionsarme Ausbringverfahren diskutiert.

Beim Beschluss zur Novelle der DüV auf Bundesebene hat der Bauernverband bereits 2017 letztlich die **Grundlage für Ausnahmemöglichkeiten und für alternative, vergleichbare Verfahren** verankern können. So war es seither überhaupt erst möglich, Befreiungen und zusätzliche Ausbringmöglichkeiten vorzusehen.

Der im Jahr 2023 vom Bayerischen Bauernverband mit der Bayerischen Staatsregierung erreichte **Zukunftsvertrag hat Weichen gestellt**:

- Durchführung von Versuchen für vergleichbare Ausbringverfahren beim Einsatz von Breitverteilterchnik am Spitalhof und in Triesdorf
- Einführung der GülleApp im Juli 2024 unter Nutzung der Versuchsergebnisse.

NEU: Emissionsarme Gülleausbringung mit Breitverteilungstechnik wurde im September 2024 zusätzlich in Bayern anerkannt und **ist ab Februar 2025 zulässig**:

- Rindergülle mit bis zu 4,6 % TS-Gehalt
- auf Grünland und bestelltem Ackerland – auch ganzjährig – möglich
- einfaches Verfahren – ohne Antrag und ohne zusätzliche Dokumentationspflichten
- bayernweit stichprobenhafte Kontrollen am Güllefass bei Ausbringung.

Daneben sind **weiterhin** die ebenso vom Bauernverband erreichten **Befreiungen für Einzelbetriebe** möglich:

- organische Dünger mit weniger als 2 % TS-Gehalt oder mehr als 15 % TS-Gehalt
- agrarstrukturelle und naturräumliche Besonderheiten
- einzelbetriebliche Härtefälle
- Ansäuerung von Gülle – als weiteres anerkanntes, emissionsarmes Verfahren.

Optionen zur Gülleausbringung

Nach den Verordnungsvorgaben wird ab 2025 die Pflicht zur Verwendung streifenförmiger Ausbringtechnik ausgeweitet und gilt somit grundsätzlich für bestelltes Ackerland und alle Grünlandflächen. Auf unbestelltem Ackerland bleibt die breitflächige Ausbringung in Verbindung mit der unverzüglichen Einarbeitung (innerhalb einer Stunde) erhalten.

Gemäß Düngeverordnung sind vergleichbare Verfahren auch künftig zulässig, die ebenso als emissionsarme Ausbringverfahren von Gülle wie eine streifenförmige Ausbringung anerkannt werden.

1. Anerkannte, alternative Verfahren mit gleichwertiger Emissionsminderung gegenüber der streifenförmigen Technik

Breitflächige Ausbringung nach 2025 weiterhin möglich!



**Ansäuerung
von Gülle und
Gärresten auf
einen pH-Wert
unter 6,4**

- Antrag beim zuständigen AELF notwendig
- Angabe der Art des Wirtschaftsdüngers und des Ansäuerungsmittels (z.B. Schwefelsäure) notwendig.
- Dokumentation des pH-Wertes über eine pH-Sonde.

**Rindergülle
mit TS-Gehalt
bis 4,6 %**

- Emissionsarme Ausbringung per Breitverteiler für Rindergülle mit bis zu 4,6 % TS-Gehalt.
- Weichenstellung dafür durch Zukunftsvertrag
- Ausbringversuche & Ergebnis der LfL-Ammoniakmessungen des Projekts „AlterMin“ am Spitalhof und in Triesdorf
- Keine Beantragung notwendig
- Kein Nachweis
- TS-Gehalte müssen jederzeit bei der Ausbringung eingehalten werden;
- Kontrolle am Fass per Stichproben.
- HINWEIS:

- Schweinegülle & Gärreste sind nicht Teil dieser Versuche gewesen. Forschung soll dazu fortgesetzt werden.

Schweinegülle & Gärreste → streifenförmige Ausbringung oder bei bis zu 2 % TS breitflächige Ausbringung.

- Die breitflächige Ausbringung separierter Rindergülle erreichte bei den Versuchen keine ausreichende Emissionsminderung um als vergleichbares Verfahren anerkannt werden zu können. Hier ist streifenförmig auszubringen oder diese Gülle ist auf unter 2 % TS zu verdünnen.

Empfehlung für die Praxis:

- LfL-Lagerraumrechner zur ersten Einschätzung der notwendigen Wassermenge heranziehen.
- TS-Gehalt über Laboranalyse mit zeitlicher Nähe zum Ausbringzeitpunkt überprüfen.
- Gründliches und mehrfaches Aufrühren durchführen, um eine möglichst homogene Gülle zu erhalten.

2. Welche weiteren Befreiungsmöglichkeiten von der streifenförmigen Ausbringtechnik gibt es?

Für einzelbetriebliche Härtefälle

- Für einen Betrieb ist der Einsatz der streifenförmigen Ausbringtechnik unmöglich oder unzumutbar.
- Antrag über detaillierte Situationsbeschreibung ist ans zuständige AELF zu richten. Es gibt kein Antragsformular.
- Beispiele: besonders beengte Hoflage, beschränkte Befahrbarkeit von Betondecken oder nicht anfahrbare Bewirtschaftungsflächen.

Jauche und andere org. Dünger mit weniger als 2 % TS-Gehalt

- Gilt für Jauche und alle anderen flüss. Org. Dünger, wie Gülle und Gärreste
- Kein Antragsverfahren notwendig
- TS-Gehalt muss jederzeit nachgewiesen werden
 - Über LfL-Lagerraumrechner einschließlich der zugegebenen Wassermengen und
 - Eine Laboruntersuchung (gilt nicht für Jauche)

Agrarstrukturelle und naturräumliche Besonderheiten

Hilfsmittel:

[GülleAppBayern](#)

zur  LfL
GülleAppBayern



a) Für **Betriebe mit weniger als 15 ha maßgeblicher LF**

- Zur Ermittlung der maßgeblichen LF dürfen folgende Flächen abgezogen werden:
 - Flächen mit bestimmten Sonderkulturen (z.B. Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen im Wein- und Obstbau sowie Kurzumtriebsplantagen)
 - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.
 - Grünlandflächen mit einer Hangneigung von > 20 % auf mehr als 30 % des betrieblichen Grünlands
 - Streuobstwiesen
 - Kleinstflächen bis 0,1 ha
 - Flächen mit bestimmten Maßnahmen des VNP (P11, P12, P21, P22, G27, G/E24, G/E25) und KULAP (K18, K50) im Verpflichtungszeitraum 2023-2027
 - Flächen eines Betriebes, die nicht gedüngt und gleichzeitig nicht genutzt werden, sind keine LF im Sinne des Düngerechts und können ebenfalls unberücksichtigt bleiben.

b) Für einzelne Flächen

- Unter a) genannte Flächen, die zur LF-Ermittlung abgezogen werden dürfen
- Agroforst-, Weinbau-, Obstbau- Hopfenbauflächen und andere Flächen mit Baumkulturen